

10.05.2011

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion DIE LINKE

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

A Problem

Den Ländern ist durch das im Grundgesetz verankerte Verbot von struktureller Neuverschuldung ab dem Jahre 2020 ein Konsolidierungspfad auferlegt worden. Der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist jedoch strukturell unterfinanziert, insbesondere bedingt durch Entscheidungen auf Bundesebene. Zur Einhaltung der Verschuldungsgrenze müssen daher Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen ergriffen werden.

B Lösung

Zur Erfüllung der im Rahmen der Föderalismusreform II aufgegebenen Reduktion der Neuverschuldung greift das Land Nordrhein-Westfalen auf die im Rahmen der Föderalismusreform I übertragene Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer zurück (Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG). Das Land erhöht den Steuersatz der Grunderwerbsteuer von 3,5 v.H. auf 5 v.H.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Finanzministerium.

Datum des Originals: 10.05.2011/Ausgegeben: 20.05.2011 (11.05.2011)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch die Anhebung gestärkt. Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes werden vier Siebtel des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer in die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund einbezogen. Der Verbundsatz beläuft sich auf 23 v.H.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unternehmen und private Haushalte sind betroffen.

H Befristung

Eine Befristung wird nicht vorgenommen.

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion DIE LINKE**

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

§ 1

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Begründung

Der grundgesetzlich geregelte Verzicht der Länder auf eine eigene strukturelle Neuverschuldung ab dem Jahre 2020, verlangt eine Haushalts- und Finanzpolitik, die bereits heute den Landeshaushalt auf die Erreichung der "Null-Verschuldung" ausrichtet. Die Konsolidierung des Landeshaushalts kann nicht ausschließlich auf der Ausgabenseite erfolgen, sondern muss auch die Einnahmenseite einbeziehen.

Die dramatischen Steuerausfälle infolge der Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene haben jedoch die Einnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen erheblich geschmälert. Allein die Maßnahmen des sogenannten Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vermindern die Landeseinnahmen um 880 Millionen Euro. Auch die nordrhein-westfälischen Kommunen erleiden dadurch weitere Steuerausfälle von mindestens 300 Millionen Euro jährlich. Diesem Trend muss konsequent entgegensteuert werden.

Im Zuge der Föderalismusreform I ist den Ländern durch eine Ergänzung in Art. 105 Abs. 2a Satz 2 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer übertragen worden. Dem Bund ist die Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer erhalten geblieben. Der vor der grundgesetzlichen Neuregelung in § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz bundeseinheitlich bestimmte Steuersatz in Höhe von 3,5 v. H. gilt fort, solange ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt.

Zur Erfüllung der grundgesetzlich vorgeschriebenen Konsolidierung des Landeshaushaltes bis zum Jahr 2020, macht das Land Nordrhein-Westfalen - wie zuvor bereits sieben andere Bundesländer - nunmehr Gebrauch von der gewährten Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer. Ein eigenes Gesetz zur Bestimmung des Steuersatzes wurde bisher in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt erlassen. In Schleswig-Holstein wird der Steuersatz ab dem 01.01.2012 ebenfalls auf 5 v. H. erhöht. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben entsprechende Änderungen angekündigt. Von dieser Möglichkeit macht nun auch das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch und passt den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer damit dem Bundesniveau an. Da durch die bestehenden Regelungen der Erwerb von Grundstücken gegenüber umsatzbesteuerten Erwerbsvorgängen privilegiert wird, ist die Anpassung des Steuersatzes zumutbar. Auch bei einem Steuersatz von 5 v. H. ist die Grunderwerbsteuer im Vergleich zur Umsatzsteuer durchaus moderat.

Infolge der Anhebung des Steuersatzes kann mit Mehreinnahmen in Höhe von 150 Mio. € im Jahr 2011 und in den Folgejahren mit 400 Mio. € gerechnet werden.

Die durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer erzielten Einnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der strukturellen Verschuldung. Von der Erhöhung der Einnahmen profitieren auch die kommunalen Haushalte, da die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich 23 v. H. an vier Siebteln der Einnahmen der Grunderwerbsteuer erhalten. Auf diesem Wege leistet die Anpassung des Grunderwerbsteuersatzes auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Haushalte.

Besonderer Teil:

1. § 1 regelt die Höhe des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer. Demnach beträgt beim Erwerb von Grundstücken in Nordrhein-Westfalen der Steuersatz 5 Prozent.
2. § 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.10.2011.

Norbert Römer
Britta Altenkamp

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

Wolfgang Zimmermann
Bärbel Beuermann

und Fraktion